

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	24.01.2025	Vorlage-Nr.	6-029/25	Amtsleiter	
Fachbereich	Kurverwaltung	Einreicher	Administrator	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeindevertretung	10.02.2025		Entscheidung	Ö	

Antrag zur Bezeichnung der Gemeinde Wieck a. Darß als Nationalparkgemeinde

Sachverhalt und Begründung:

Mit der Gründung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft wurden weite Teile der Landfläche des Darß und die unmittelbar angrenzenden Boddengewässer als Nationalparkfläche ausgewiesen. Die besiedelten Flächen der Gemeinden auf der Halbinsel sind zwar nicht Bestandteil des Schutzgebietes, jedoch von diesem umgeben. Die Gemeinde Wieck a. Darß ist eine Enklave in einem großen Schutzgebiet von internationaler Bedeutung und zudem seit langem Sitz des Nationalparkfördervereins, mit dem die Gemeinde das Projekt der Darßer Arche als Nationalparkinformationszentrum gemeinsam auf den Weg gebracht hat. Die Gemeinde Wieck a. Darß hat sich von Anbeginn zum Nationalpark bekannt und dies vielfach unter Beweis gestellt. Hier fanden nicht nur die ersten Nationalparktage statt, sondern viele andere Initiativen haben in unserer Gemeinde ihre Wurzeln und die Organisatoren ihre Büros und Basis in der Arche.

Ein aktuelles Beispiel ist das Darßer Naturfilmfestival und die Verleihung des Deutschen Naturfilmpreises, die einen festen Bezug zum Nationalpark haben. Zudem ist die Gemeindliche Gesellschaft, die Kur- und Tourist GmbH seit 2018 Nationalparkpartner.

Die territorialen Gegebenheiten, die Lage mitten im Nationalpark und die mehr als drei Jahrzehnte andauernde Unterstützung der Entwicklung des Nationalparks sind ausreichende Gründe, die Haltung der Gemeinde in dem Namenszusatz „Nationalparkgemeinde“ zum Ausdruck zu bringen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

An das Nationalparkamt Vorpommern mit Sitz in 18375 Born a. Darß, Im Forst 5 soll der Antrag gestellt werden, neben dem amtlichen Namen Gemeinde Wieck a. Darß, den Zusatz Nationalparkgemeinde führen zu dürfen. Der Antrag soll mit der Begründung eingereicht werden.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	10.02.2025	10		